

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER GEMA-NK-LIZENZ

§1 Anforderungen an den Antragstellenden

1. Die GEMA-NK-Lizenz kann nur von einem GEMA Mitglied oder einem/einer Bevollmächtigten eines GEMA Mitglieds beantragt werden.
2. Das GEMA Mitglied bzw. der/die Bevollmächtigte hat die GEMA-NK-Lizenz vor der Nutzungsaufnahme und vor der Vergabe einer vergütungsfreien Lizenz an Dritte zu erwerben.

§2 Rechteeinräumung

1. Sofern an den ausgewählten Werken mehrere GEMA Mitglieder beteiligt sind, ist Voraussetzung für die Erteilung der GEMA-NK-Lizenz und die damit verbundene Rechteeinräumung, dass der Antrag gemeinschaftlich gestellt wird. Hierfür müssen alle an den ausgewählten Werken beteiligten GEMA Mitglieder den Antrag unterschreiben. Somit ist die Erteilung einer vergütungsfreien Lizenz an Dritte ebenfalls nur durch alle Werkbeteiligten gemeinschaftlich möglich.
2. Die Rechteeinräumung erfolgt ausschließlich zu folgenden Zwecken:
 - a) Die nicht-kommerzielle Nutzung der ausgewählten Werke durch den Antragstellenden.
 - b) Die Vergabe einer vergütungsfreien Lizenz für nicht-kommerzielle Nutzungen an Dritte durch den Antragstellenden.
3. Die Rechteeinräumung erstreckt sich nur auf die von der GEMA wahrgenommenen Rechte. Rechte Dritter, z.B. Leistungsschutzrechte, bleiben von der Lizenzierung durch die GEMA unberührt und müssen durch den Antragstellenden vor der Nutzung der ausgewählten Werke selbstständig geklärt werden. Zudem darf das Urheberpersönlichkeitsrecht nicht verletzt werden. Änderungen an einem Werk müssen insbesondere den möglichen Anforderungen der §§ 14 und 39 UrhG genügen.

§3 Umfang der GEMA-NK-Lizenz

Die GEMA-NK-Lizenz berechtigt ausschließlich zu Nutzungen, die sich im Rahmen der folgenden Bestimmungen halten. Soweit die Nutzung durch den Antragstellenden oder Dritte diesen Bestimmungen nicht entspricht, ist hierfür eine vergütungspflichtige Lizenz gemäß den veröffentlichten Tarifen der GEMA zu erwerben. Der Antragstellende hat Dritte, denen er eine vergütungsfreie Lizenz erteilt, über diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zu informieren.

1. Die GEMA-NK-Lizenz berechtigt den Antragstellenden dazu, die ausgewählten Werke selbst nicht-kommerziell zu nutzen und unter einer vergütungsfreien Lizenz für nicht-kommerzielle Nutzungen an Dritte zu vergeben. Sämtliche kommerzielle Nutzungen der ausgewählten Werke durch den Antragstellenden oder Dritte werden – vorbehaltlich der gesetzlich geregelten und im GEMA-Berechtigungsvertrag vorgesehenen Ausnahmeregelungen – weiterhin von der GEMA lizenziert. Als kommerziell gelten alle Nutzungshandlungen, die direkt oder indirekt auf einen geschäftlichen Vorteil oder eine geldwerte Vergütung gerichtet sind. Umfasst sind damit alle Nutzungen, für die direkt oder indirekt ein vermögenswerter Vorteil erlangt oder angestrebt wird, ohne Rücksicht auf die Art der Nutzung und die Person des Begünstigten. Ein vermögenswerter Vorteil wird u.a. dann erlangt bzw. angestrebt, wenn

- für die Nutzung des Werkes oder den dadurch vermittelten Werkgenuss ein Entgelt geleistet/verlangt wird oder
- durch die Nutzung oder im Zusammenhang mit der Nutzung des Werkes Werbe- und/oder Sponsoringeinnahmen erzielt werden (sollen) oder die Nutzung des Werkes in Zusammenhang mit dem unmittelbaren Angebot oder der Bewerbung eines Produkts oder einer Dienstleistung steht.

Eine kommerzielle Nutzung liegt demnach in der Regel vor

- bei der Sendung oder sonstigen Nutzung des Werkes durch Sendeunternehmen,
- bei der öffentlichen Wiedergabe von Werken in Verkaufsgeschäften, Diskotheken, Bewirtungseinrichtungen etc.,
- bei der Aufführung von Werken im Rahmen von Live-Konzerten und anderen Veranstaltungen, die kostenpflichtig sind oder bei denen zwar kein Eintrittsgeld verlangt wird, aber Speisen, Getränke, Merchandisinggegenstände etc. verkauft oder Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht beworben werden,
- bei der öffentlichen Zugänglichmachung des Werkes im Internet – z.B. Downloads oder Streaming – durch die vom Nutzenden oder einem Dritten - z.B. durch Werbung oder Sponsoring – ein vermögenswerter Vorteil erlangt oder angestrebt wird. Dies gilt insbesondere für die Nutzung auf der Website eines gewinnorientierten Internetproviders, auf der Werke zum Download oder Streaming bereitgestellt werden.
- bei der Vervielfältigung und öffentlichen Verbreitung des Werkes auf Bild- oder Tonträgern oder sonstigen Datenträger, mit denen direkt oder indirekt Erwerbszwecke verfolgt werden.

Die Liste der Beispielsfälle ist nicht als abschließend zu verstehen.

2. Die GEMA-NK-Lizenz berechtigt den Antragstellenden bzw. Dritte, die von diesem eine vergütungsfreie Lizenz erwerben, nur zu solchen nicht-kommerziellen Nutzungen, die keinen so genannten "mixed use" darstellen. Ein "mixed use" liegt beispielsweise vor,
 - wenn die betreffenden Werke zusammen mit Werken genutzt werden, die von der GEMA wahrgenommen werden und für die keine GEMA-NK-Lizenz erteilt worden ist.
 - wenn die gesamte Nutzung durch die GEMA pauschal lizenziert wird. In diesen Fällen liegt die Zuständigkeit für die Lizenzierung der gesamten Nutzung weiterhin bei der GEMA.
 - wenn im Rahmen einer nicht-kommerziellen Live-Aufführung sowohl Werke, für die eine GEMA-NK-Lizenz erteilt worden ist, als auch Werke, für die keine GEMA-NK-Lizenz erteilt worden ist, aufgeführt werden. In einem solchen Fall wird die gesamte Live-Aufführung durch die GEMA nach den einschlägigen Tarifen lizenziert.
3. Die GEMA-NK-Lizenz berechtigt den Antragstellenden zur Vergabe der vergütungsfreien Lizenz für das im Antrag genannte Werk ab diesem Zeitpunkt. Nicht-kommerzielle Nutzungen, die vor der Antragstellung stattgefunden haben, sind gegenüber der GEMA vergütungspflichtig.
4. Darüber hinaus bleiben die unverzichtbaren gesetzlichen Vergütungsansprüche von der Erteilung der GEMA-NK-Lizenz und von der Erteilung der vergütungsfreien Lizenz für die nicht-kommerzielle Nutzung durch Dritte unberührt.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch dann, wenn das Originalwerk im Rahmen einer Bearbeitung genutzt wird.

§4 Meldung der vergütungsfreien Nutzung bei der GEMA

Die Vergütungsfreiheit der Nutzung kann von der GEMA nur gewährleistet werden, wenn der Nut-zende – d.h. der Antragstellende oder Dritte – der GEMA die Nutzung unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars ("Nutzungsmeldung für die Nutzung unter einer vergütungsfreien Li-zenz") rechtzeitig mitteilt. Das Formular stellt die GEMA für die jeweiligen Nutzungsarten auf ihrer Website zur Verfügung.

§5 Kein Anspruch auf Ausschüttung gegenüber der GEMA

Für nicht-kommerzielle Nutzungen von Werken, die von der GEMA-NK-Lizenz umfasst sind und für die die GEMA daher keine Vergütung erhält, besteht kein Anspruch auf Ausschüttung gegenüber der GEMA.

§6 Freistellungserklärung

Für den Fall, dass sich der Antragstellende gegenüber Nutzenden seiner Werke, an die er eine ver-gütungsfreie Lizenz vergeben hat, im Nachhinein auf §32 Abs. 3 Satz 1 Urheberrechtsgesetz beruft, stellt er die GEMA von etwaigen Regressansprüchen der Nutzenden frei.

§7 Beginn und Dauer der GEMA-NK-Lizenz

Die GEMA-NK-Lizenz beginnt mit dem Tag, an dem der Antragstellende die GEMA-NK-Lizenz von der GEMA erhält. Die Dauer der GEMA-NK-Lizenz richtet sich nach dem zeitlichen Umfang der nicht-kommerziellen Nutzung, für die der Antragstellende die GEMA-NK-Lizenz an die Dritten vergibt und die in der Nutzungsmeldung genannt wird.

§8 Sonstiges

1. Die GEMA kann aufgrund der mit den Begriffen "nicht-kommerziell"/ "kommerziell" und "nicht mixed use"/ "mixed use" verbundenen Abgrenzungsschwierigkeiten nicht garantieren, dass sie in allen Fällen, in denen weder eine kommerzielle Nutzung noch ein "mixed use" vorliegt, keine Vergütung inkassiert. Aus den gleichen Gründen kann die GEMA nicht garantieren, dass sie in allen Fällen, in denen eine kommerzielle Nutzung und/oder ein "mixed use" vorliegt, Vergütun-gen für die Nutzung der ausgewählten Werke inkassiert.
2. Die GEMA kann nicht garantieren, dass sie in den Fällen, in denen Nutzende der betreffenden Werke gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen der erteilten, vergütungsfreien Lizenzen verstoßen, rechtliche Schritte vornimmt.
3. Die vorstehenden Einschränkungen gelten auch für die Wahrnehmung der ausgewählten Werke durch die ausländischen Schwestergesellschaften der GEMA. Die GEMA kann insbeson-dere nicht garantieren, dass sie ihre ausländischen Schwestergesellschaften über die Ein-schränkung der Wahrnehmungsbefugnis der Verwertungsgesellschaften aufgrund der Ertei-lung der GEMA-NK-Lizenz informiert bzw. dass die ausländischen Schwestergesellschaften der GEMA diese Einschränkung bei der Lizenzierung der betreffenden Werke beachten. Dies gilt insbesondere für Schwestergesellschaften der GEMA, die die Möglichkeit der Vergabe von Wer-ken unter vergütungsfreien Lizenzen zur nicht-kommerziellen Nutzung nicht vorsehen und bei denen somit keine entsprechende Dokumentationsmöglichkeit besteht.

§9 Gerichtsstand

Ist der Antragsstellende Kaufmann und ist der Erwerb der GEMA-NK-Lizenz dem Betriebe seines Handelsgeschäfts zuzurechnen, oder ist er eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, so sind der Erfüllungsort und der Gerichtsstand München.

§10 Schriftformerfordernis

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Lizenzvertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§11 Regelung ohne Präjudiz

Die GEMA kann die nicht-kommerzielle Nutzungen von Werken des GEMA-Repertoires unter den genannten Voraussetzungen vergütungsfrei gestatten. Die Vergabe sonstiger Lizenzen durch die GEMA und die Wahrnehmung der Rechte ihrer Mitglieder auch im nicht-kommerziellen Bereich bleibt im Übrigen unberührt. Die GEMA behält sich das Recht auf Änderungen des Angebots zur Vergabe vergütungsfreier Lizenzen durch GEMA Mitglieder auf ihrer eigenen Website vor.